

Überlegungen zur Weiterentwicklung der Alterssicherung

Alexander Gunkel

Alternierender Vorsitzender des Bundesvorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Bund

14. Aktuelles Presseseminar, 7. und 8. November 2018 in Würzburg

RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

- Festsetzung von „Haltelinien“ für die Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau bis zum Jahr 2025
- Weiterer Ausbau der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten
- Ausweitung und Modifikation der Regelungen zur Beitragsentlastung von Geringverdienern jenseits der Minijob-Grenze („Midi-Jobs“)

Ausbau der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

- Bereits im „Rentenpaket 2014“: Ausbau der Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 von einem auf zwei Jahre („Mütterrente“)
- Nun vorgesehen: Nochmalige Ausweitung um 6 Monate
- Ähnlich wie 2014: Pauschalregelung für Bestandsrenten (Rentenzuschlag im Gegenwert von 0,5 Entgeltpunkten)
- Administrative Umsetzung der vorgesehenen Regelung weniger aufwändig als die Alternative „Ausweitung um 12 Monate für Eltern von 3 oder mehr Kindern“
- Umsetzung bei Neurenten ab Jahresbeginn 2019; bei Bestandsrenten schrittweise ab März 2019 (mit Nachzahlungen für die Zeit ab Januar 2019)
- Mehrausgaben ca. 3,85 Mrd. Euro/Jahr; vorgesehene Finanzierung aus Beitragsmitteln ist nicht sachgerecht

Weitere Verbesserung bei der Erwerbsminderungsrente

- 2014 und 2017: Maßnahmen zur Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
- Jetzt vorgesehen: Vorziehen der 2017 beschlossenen schrittweisen Ausweitung der Zurechnungszeit auf 65 Jahre auf den 1.1.2019 und weitere Verlängerung entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze
- D.h.: Für 2018 beginnende EM-Renten gilt Zurechnungszeit bis 62 Jahre + 3 Monate, für 2019 beginnende EM-Renten gilt Zurechnungszeit bis 65 Jahre + 8 Monate
- Für 2031 beginnende EM-Renten gilt Zurechnungszeit bis 67 Jahre

Einordnung der vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

- Anteil der Grundsicherungsbezieher unter Beziehern von Erwerbsminderungsrente deutlich höher als unter Altersrentner/innen
- Erwerbsgeminderte können Renteneintritt – anders als Bezieher einer vorgezogenen Altersrente – nicht vermeiden
- Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei Zugängen in EM-Rente sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen (auch als Folge der Reformmaßnahmen)
- Vorgesehene weitere Verbesserungen bewirken, dass Erwerbsminderungsrenten bei Versicherten, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllen, deutlich höher sind als diese Altersrenten

Midi-Job-Regelung wird ausgebaut („Übergangsbereich“)

- Bislang: In der „Gleitzone“ (sv-pflichtiges Entgelt zwischen 450 Euro und 850 Euro) muss der Arbeitnehmer nicht seinen vollen Beitragssatzanteil zu zahlen, erwirbt dafür aber auch nur eine entsprechende anteilige Rentenanwartschaft (der Arbeitgeberanteil ist in vollem Umfang zu entrichten)
- Entgeltbereich mit verringertem Arbeitnehmerbeitrag soll künftig „Übergangsbereich“ heißen
- Obere Grenze wird von 850 Euro auf 1300 Euro angehoben
- Trotz geminderter Beitragszahlung des Versicherten soll Rentenanwartschaft entsprechend dem tatsächlich erzielten sv-pflichtigen Entgelt erworben werden

Einordnung der veränderten Regelungen zu den Midi-Jobs

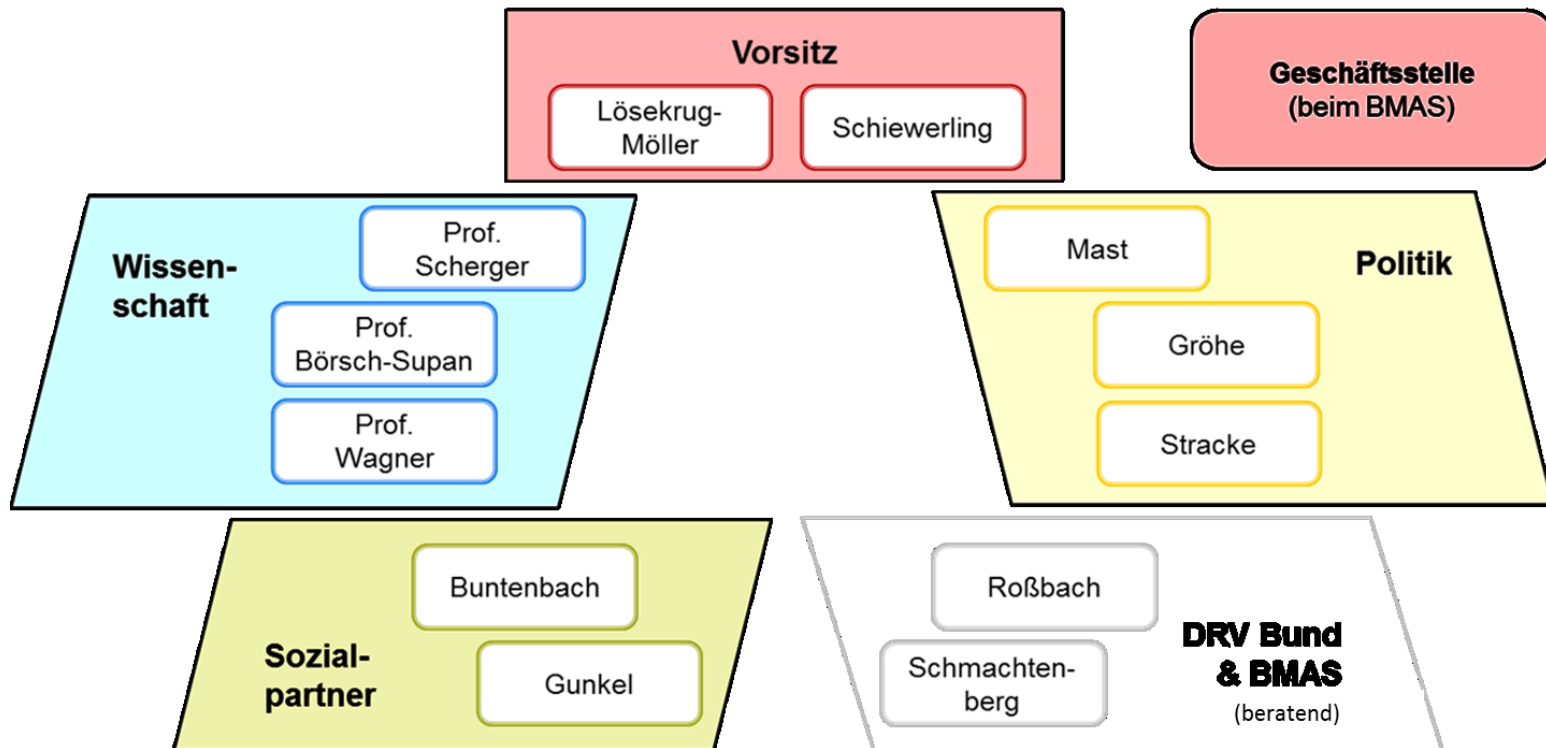
- Vorgesehene Neuregelung durchbricht die Äquivalenz von Beitrag und Leistung
- Einschränkungen des Äquivalenzprinzips sind einer Sozialversicherung nicht fremd, sollten aber überzeugend sozialpolitisch begründet werden
- Sozialpolitische Begründung bei der geplanten Regelung nur schwer zu erkennen: Rentenrechtliche Aufwertung niedriger sv-pflichtiger Entgelte unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit, von übrigen Einkommen der Begünstigten oder vom Umfang der später erworbenen Rentenanwartschaften
- Auswirkungen schwer abschätzbar, da abhängig von Verhaltensanpassungen von Versicherten und Arbeitgebern
- Gesetzentwurf geht von Mindereinnahmen der Rentenversicherung von 200 Mio./Jahr aus (keine Gegenfinanzierung vorgesehen)

Auswirkungen der Neuregelungen auf Finanzsituation der Rentenversicherung

- Maßnahmen des Gesetzentwurfs führen kurz-, mittel- und langfristig zu deutlichen Mehrausgaben
- Der Beitragssatz der Rentenversicherung wird deshalb in den kommenden Jahren früher ansteigen als ohne Reform; bei Erreichen des Beitragssatzes von 20 Prozent aber durch die Haltlinie gedeckelt
- Nach Erreichen der Haltlinie von 20 Prozent Beitragssatz muss der Bund bis zum Jahr 2025 alle Ausgaben, die mit den Beitragseinnahmen aufgrund des Beitragssatzes von 20 Prozent nicht zu finanzieren sind, aus Steuermitteln finanzieren
- Allerdings sind die zusätzlichen Leistungsansprüche auch in der Zeit nach 2025 zu befriedigen

Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“

Zusammensetzung der Rentenkommission



Vorlage des Endberichts der Kommission für März 2020 vorgesehen

Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige

- Koalitionsvertrag: Altersvorsorgepflicht für Selbständige, die bislang nicht obligatorisch abgesichert sind
- Nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern lt. Bundesminister Heil für das kommende Jahr vorgesehen
- Selbständige sollen wählen können zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und „als Opt-out-Lösung anderen geeigneten insolvenz sicheren Vorsorgearten“, die „in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen“
- Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige ist sinnvoll (Vermeidung von Altersarmut)
- Unter den gegenwärtigen Bedingungen am Kapitalmarkt dürfte die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für viele Selbständige eine konkurrenzfähige Option darstellen

- Koalitionsvertrag: „Einführung einer Grundrente zur Honorierung der Lebensleistung derjenigen, die jahrzehntelang gearbeitet (...) haben.“ Sie gilt „für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. (...) Die Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.“
- BMAS hat Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog initiiert, um Interpretation der Vorgaben des Koalitionsvertrages und Modelle zu deren Umsetzung zu diskutieren
- Die Rentenversicherungsträger verfügen derzeit nicht über die erforderliche Infrastruktur zur Ermittlung von Bedarf und Bedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung; ein Aufbau derartiger Doppelstrukturen neben den Grundsicherungsämtern wäre unwirtschaftlich und wird von der Rentenversicherung abgelehnt.
- Zudem ist es nicht sinnvoll, das am Grundsatz der Beitragsäquivalenz orientierte Versicherungsprinzip und das am individuellen Bedarf orientierte Fürsorgeprinzip miteinander zu vermischen

Überlegungen zur Weiterentwicklung der Alterssicherung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.